

Mandantenbrief

OLG Hamm lässt Eintragung eines Naturkindergarten-Vereins in das Vereinsregister zu

Stuttgart, im April 2017

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Beschluss vom 07.04.2017 entschieden, dass ein Verein, der einen Naturkindergarten betreiben will, einen Anspruch auf Eintragung in das Vereinsregister hat (Az.: 27 W 24/17). Nur ein Verein, der einen ideellen Zweck verfolgt, nicht aber ein wirtschaftlicher Verein, kann in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch Rechtsfähigkeit erlangen. Das Berliner Kammergericht hat in der Vergangenheit eine tendenziell andere Rechtsprechung entwickelt, die Zweifel an der Eintragungsfähigkeit solcher Vereine ausgelöst hat (so auch die Vorinstanz, AG Essen, AZ.: 89 AR 994/16).

Das OLG Hamm sah im Betrieb einer Kindertagesstätte zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Maßgeblich sei dafür, dass Wirtschaftsgüter planmäßig und gegen Entgelt angeboten werden, und zwar unabhängig davon, ob das Entgelt nur kostendeckend oder sogar verlustbringend sei. Diese unternehmerische Tätigkeit sei aber als bloßer Nebenzweck einem ideellen Hauptzweck untergeordnet: der Kinder- und Jugenderziehung im Rahmen eines bestimmten pädagogischen Vorhabens. Dieser Zweck sei ideeller Natur, was auch durch das Kinderbildungsgesetz für Nordrhein-Westfalen bestätigt werde.

Das OLG Hamm betont in seiner Entscheidung noch den Unterschied zu den vom Berliner

Kammergericht entschiedenen Fällen, in denen bereits Art, Umfang und Ausgestaltung der Tätigkeit gänzlich anders gewesen seien. So lag dem Beschluss des Kammergerichts Berlin – 22 W 88/14 – vom 16.02.2016 (abgedruckt in: FGPrax 2016, 115 ff) ein Verein zu Grunde, der 24 Kindertagesstätten in sechs Bezirken mit 2.412 Kindern betreute, wobei rund 750 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den rund 50 Einrichtungen und Projekten tätig sind. Dagegen handelte es sich bei dem vom OLG Hamm nun entschiedenen Sachverhalt um einen Elterninitiativkindergarten.

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90
Fax 0711/22 02 16-91

info@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de

Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Autor als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.